Einkaufs- und Auftragsbedingungen der LEDVANCE GmbH (Stand: März 2023)

I. Allgemeines

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

(1) Für die Bestellungen der LEDVANCE GmbH (im Folgenden „LEDVANCE") gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufs- und Auftragsbedingungen, sofern kein vorrangiger schriftlicher Vertrag besteht, der für die Bestellungen zur Anwendung kommt. Davon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden LEDVANCE nur insoweit, als sie mit den Bedingungen von LEDVANCE bzw. dem anwendbaren Vertrag übereinstimmen oder LEDVANCE ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(2) Diese Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB)

(3) Die Auftragsannahme ist unverzüglich - spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Erhalt der Bestellung von LEDVANCE - durch Rückgabe der rechtsverbindlich unterzeichneten Zweitschrift des Bestellformulars zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist LEDVANCE nicht mehr an ihren Auftrag gebunden.

(4) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist LEDVANCE nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder die Bezahlung durch LEDVANCE bedeuten keine Zustimmung.

(5) Sämtliche zwischen LEDVANCE und dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind vollständig schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. LEDVANCE-Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich abweichende Vereinbarungen zu treffen.

2. Preise

(1) Die in der Bestellung durch LEDVANCE angegebenen und vom Auftragnehmer bestätigten Preise sind Festpreise. Verpackungskosten sind, wenn nicht in der Bestellung abweichend schriftlich bestimmt, in den Preisen eingeschlossen.

(2) Ein Mehr- oder Minderpreis infolge von Ausführungsänderungen ist LEDVANCE unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Vereinbarung eines Mehr- oder Minderpreises bedarf der schriftlichen Zustimmung durch LEDVANCE vor Auslieferung der Waren oder Erbringung der Leistung.

3. Zahlung

(1) Zahlungsziel ist, sofern nicht gesondert anders schriftlich vereinbart, 30 Tage netto nach Eingang der Rechnung mit Angabe der Bestellnummer von LEDVANCE und vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung.

(2) Die Zahlung durch LEDVANCE bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistungen als vertragsgemäß.

(3) LEDVANCE leistet Zahlungen nur an den Auftragnehmer. Die Abtretung von Forderungen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch LEDVANCE.

(4) LEDVANCE zahlt nicht und ist auch im Übrigen nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, wenn nationale oder internationale Außenwirtschaftsvorschriften, Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen

Über etwaige Behinderungen oder Verzögerungen, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit führen, hat der Auftragnehmer LEDVANCE unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Verzuges stehen LEDVANCE uneingeschränkt zu.

5. Geheimhaltung / Datenschutz

(1) Die Bestellung und die dem Auftragnehmer von LEDVANCE in diesem Zusammenhang gegebenen Informationen kaufmännischer und technischer Art sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von LEDVANCE nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Bei Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt die Geltendmachung von Schadenersatz vorbehalten.

(2) Soweit im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen vom Auftragnehmer personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet der Auftragnehmer seine Mitarbeiter schriftlich zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und/oder anderer anwendbarer Datenschutzvorschriften.".

6. Werbung

Auf die mit LEDVANCE bestehenden Geschäftsverbindungen darf nicht zu Werbezwecken hingewiesen werden, es sei denn, dass LEDVANCE schriftlich zugestimmt hat.

7. Compliance

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für ihn relevanten gesetzlichen Vorschriften zu befolgen. Hingewiesen wird insbesondere auf die Einhaltung des Kartellrechts und der Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption. Im Rahmen seiner eigenen Organisation verpflichtet sich der Auftragnehmer die Grundrechte seiner MitarbeiterInnen zu beachten und für deren Sicherheit am Arbeitsplatz zu sorgen. Das Verbot von Kinderarbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit wird der Auftragnehmer beachten.

(2) LEDVANCE kann vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nachkommt. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

8. Rechtswahl / Erfüllungsort / Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) sowie der Vorschriften des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort ist die von LEDVANCE bestimmte Empfangsstelle.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, München. LEDVANCE ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9. Unwirksamkeit

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Einkaufs- und Auftragsbedingungen unwirksam sein sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

10. Open-Source-Software

(1) Definitionen im Zusammenhang mit Open-Source-Software (nachstehend "OSS" genannt). Für die Zwecke dieses Abkommens vereinbaren die Parteien die folgenden Definitionen im Zusammenhang mit OSS:

(1.1) "OSS-Lizenz" sind die Bestimmungen und Bedingungen, die OSS begleiten und ihre Nutzung regeln. Zu den OSS-Lizenztypen und/oder Vertriebsmodellen gehören unter anderem die GNU General Public License (GPL) und die GNU Lesser General Public License (LGPL).

(1.2) "OSS" ist jede Software von Dritten, die:

- im Rahmen von OSS-Lizenzbedingungen oder anderen Vertragsbedingungen gebührenfrei lizenziert wird (d. h. Gebühren für die Ausübung der lizenzierten Rechte sind untersagt, während Gebühren für die Erstattung der dem Lizenzgeber entstandenen Kosten im Allgemeinen zulässig sind), und
- jedem Nutzer erlaubt, diese Software zu ändern, und/oder
- als Bedingung für die Änderung und/oder den Vertrieb dieser Software und/oder anderer Software, die in diese Software integriert ist, von ihr abgeleitet ist oder mit ihr vertrieben wird (im Folgenden "abgeleitete Software"), eine der folgenden Bedingungen verlangt:

i. dass der Quellcode dieser Software und/oder jeglicher abgeleiteter Software Dritten zur Verfügung gestellt wird,

ii. dass Dritten die Genehmigung zur Erstellung abgeleiteter Werke dieser Software und/oder abgeleiteter Software erteilt wird.

(1.3) "Copyleft-Effekt" liegt vor, wenn eine OSS-Lizenz den Auftragnehmer daran hindert, seine normalen Eigentums-, Urheber- oder Patentrechte an dem Softwareprodukt auszuüben, das den OSS-Quellcode enthält, und stattdessen verlangt, dass das Softwareprodukt des Auftragnehmers den OSS-Lizenzbedingungen unterliegt.

(1.4) "Viraler Effekt" ist eine Art von Copyleft-Effekt, der erfordert, dass die Software des Auftragnehmers oder eine davon abgeleitete Software den OSS-Lizenzbedingungen unterliegt, oder der erfordern kann, dass der gesamte Software-Quellcode des Auftragnehmers oder der Quellcode einer davon abgeleiteten Software für jedermann frei und kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

(2) OSS-Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers gegenüber LEDVANCE

Wenn der Auftragnehmer derzeit keine OSS in eines seiner Produkte einbindet, verpflichtet sich der Auftragnehmer, LEDVANCE die im folgenden Absatz dieses Abschnitts genannten Bestätigungen und Informationen zukommen zu lassen, bevor er OSS in künftige Produkte einbindet.

Falls der Auftragnehmer bereits OSS in ein Produkt integriert, bestätigt der Auftragnehmer hiermit, dass weder das Produkt des Auftragnehmers noch die eigenen Produkte von LEDVANCE durch die normale Nutzung der Produkte, die die OSS enthalten, einem "Copyleft-Effekt" oder einem "Viral-Effekt" ausgesetzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, LEDVANCE die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Eine Liste der Teilenummern, die OSS enthalten.
- Die anwendbaren OSS-Quellcodedaten auf Basis der einzelnen Teilenummern.
- Eine Liste aller anwendbaren OSS-Quellcodes, die vom Auftragnehmer verwendet werden, mit Verweis auf die anwendbare OSS-Lizenz sowie eine Kopie der gesamten OSS-Lizenztexte.

Stellt der Auftragnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass die in ein Produkt eingebrachte OSS einen "Copyleft-Effekt" oder einen "Viral-Effekt" verursacht, verpflichtet sich der Auftragnehmer, LEDVANCE unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren.

(3) Verstößt der Auftragnehmer gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 10, so hat er LEDVANCE, seine Verbundenen Unternehmen, Vertriebspartner und Kunden sowie die Vertriebspartner und Kunden der Verbundenen Unternehmen von LEDVANCE von jeglichen Schäden und Verlusten sowie von notwendigen und angemessenen Kosten oder Aufwendungen, die ihnen infolge eines solchen Verstoßes entstehen, freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

(4) Diese Ziffer 10 gilt auch über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

II. Besondere Regelungen für Verträge über Warenlieferungen

1. Lieferung und Versand

(1) Im Falle von Luft- und Seefracht erfolgen Lieferung und Versand „FOB zu dem von LEDVANCE angegebenen Verlade(flug-)hafen", im Übrigen „FCA ab Standort des Werks des Auftragnehmers" (gemäß INCOTERMS® 2010), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(2) Die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass die Ware zu dem vereinbarten Lieferzeitpunkt an der Empfangsstelle zugegangen ist.

(3) Über- oder Vorablieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch LEDVANCE. Etwa entstehende Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

(4) Wenn eine Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftraggebers vereinbart ist oder LEDVANCE Frachtzahler ist, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern. Hat LEDVANCE ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart, einen bestimmten Beförderer und/oder einen bestimmten Versandweg vorgeschrieben, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass für die vorgeschriebene Beförderung die niedrigsten Kosten anfallen.

(5) Dem Spediteur ist - sofern LEDVANCE Frachtzahler ist - im Sinne des 21.2 der ADSp 2016 der Abschluss einer Güterschadensversicherung zu untersagen.

(6) Postpakete und Postgüter sind frei aufzugeben. Bei Preisstellung ab Werk ist das verauslagte Porto in der Warenbelastung zu belasten.

2. Mängelhaftung

(1) Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen Gewähr nach den gesetzlichen Regelungen zu leisten. Die Gewährleistungsfrist im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln beträgt bei Warenlieferungen 36 Monate ab Ablieferung. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre ab Lieferung.

(2) Mängel, die zur Ablehnung der Abnahme führen, sowie alle bei Gefahrübergang festgestellten oder während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel hat der Auftragnehmer nach Wahl von LEDVANCE auf seine Kosten zu beseitigen, oder er hat mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten.

(3) Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung, die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer von LEDVANCE zu setzenden angemessenen Frist aus, ist LEDVANCE berechtigt,

- vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten,
- Minderung des Preises zu verlangen,

- auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und/oder
- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf es zur Ausübung der vorgenannten Rechte nicht, wenn der Auftragnehmer die Leistung verweigert, LEDVANCE die Nacherfüllung unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Geltendmachung der vorgenannten Rechte rechtfertigen.

(4) Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie in Bezug auf Mängel, die bei sachgemäßer und im ordnungsmäßigen Geschäftsgang tunlicher Untersuchung erkennbar sind, innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung oder Leistung und bei später zu Tage tretenden Mängeln binnen zwei Wochen seit ihrer Feststellung zu erheben.

(5) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(6) Der Auftragnehmer trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, LEDVANCE von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Personen- und Sachschäden freizustellen, die auf einem in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gegründeten Fehler des Produkts beruhen und für die er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von LEDVANCE durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchgeführten Rückrufmaßnahmen wird LEDVANCE den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten / Sicherheit in der Lieferkette

(1) Der Auftragnehmer hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts sowie des anwendbaren Freihandelsabkommens zu erfüllen.

(2) Der Auftragnehmer hat LEDVANCE so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die LEDVANCE zur Einhaltung der anwendbaren zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften sowie des anwendbaren Freihandelsabkommens bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt, und im Falle von Änderungen zu aktualisieren. Dies umfasst insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern sowie ggfs. die „Export Control Classification Number" gemäß der „U.S. Commerce Control List" (ECCN),
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System") Code,
- das nicht-präferenzielle (handelsrechtliche) Ursprungsland, welches auf Grundlage der Ursprungsregeln des Bestimmungslandes ermittelt wurde, und
- sofern von LEDVANCE angefordert: Präferenznachweise in Übereinstimmung mit den Regeln des anwendbaren Freihandelsabkommens.

(3) Sofern zur Durchführung von Audits durch Behörden oder durch LEDVANCE erforderlich, wird der Auftragnehmer LEDVANCE oder der entsprechenden Behörde nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen hinsichtlich der Bestimmung des nichtpräferenziellen und präferenziellen Ursprungs zur Verfügung stellen.

(4) Verstößt der Auftragnehmer gegen geltende Anforderungen des nationalen und/oder internationalen Ausfuhr-, Zoll- oder Außenwirtschaftsrechts oder des anwendbaren Freihandelsabkommens bzw. gegen die Informationspflicht aus Ziff. II 3. Abs. 3, verpflichtet sich der Auftragnehmer, LEDVANCE von allen daraus resultierenden Aufwendungen, Schäden und Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die vorstehende Regelung stellt keine Umkehr der Beweislast dar.

(5) Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an LEDVANCE oder an von LEDVANCE bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

4. Produktsicherheits-, Chemikalien- und Umweltschutzbestimmungen, Unfallverhütung, Einhaltung der REACH-Verordnung

(1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die gelieferten Waren und Leistungen sowie die Herstellprozesse der gelieferten Produkte den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und dem Chemikaliengesetz (ChemG) sowie sonstigen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften über Produktsicherheit und Chemikalien, sowie den sonstigen einschlägigen anerkannten Standards, Praktiken und Prozessen entsprechen. Zudem müssen die einschlägigen Umweltschutzbestimmungen sowie in der Bestellung gegebenenfalls genannte Vorschriften internationaler Verbände beachtet werden. Die Anforderungen der LEDVANCE Indexliste Umwelt/LEDVANCE Index List Environment (ILE), die online unter www.ledvance.de/ile abgerufen werden kann, sind einzuhalten.

(2) Erforderliche Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern; sie sind im Preis enthalten. Der Auftragnehmer hat die Vorschriften über den Gefahrguttransport einzuhalten. Ist in der Bestellung vermerkt, dass ein Weitertransport auf dem See-, Luft- oder Landwege erfolgen soll, hat der Auftragnehmer auch alle Vorschriften für diese Beförderungsarten in Bezug auf Verpackung, Kennzeichnung, Markierung und Dokumentation einzuhalten.

(3) Für den Fall, dass LEDVANCE Stoffe oder Zubereitungen bestellt, für die ein Sicherheitsdatenblatt vorliegt, muss der Auftragnehmer dieses kostenlos und in der der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechenden Form zur Verfügung stellen. Eine Kopie davon muss an die Einkaufsabteilung von LEDVANCE geschickt werden.

(4) Über Erzeugnisse des Auftragnehmers, die mehr als 0,1 Massenprozent pro Erzeugnis eines Stoffes der jeweils gültigen „Kandidatenliste" (besonders besorgniserregende Stoffe (nachfolgend „SVHC")) gemäß Artikel 59 Abs. 1 und 10 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthalten, hat der Auftragnehmer LEDVANCE unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung ist nur für Geräte, Teile und Material erforderlich, die direkt in Produkten verwendet werden, die von LEDVANCE vertrieben werden (z.B. Lampen, Leuchten, elektronische Bauteile, Glas, Kunststoffteile usw.). Die Benachrichtigung muss per E-Mail an mailto:reach@ledvance.com erfolgen und folgende detaillierte Informationen erhalten:

a) Identifizierung (Firma und Adresse) des Lieferanten (Auftragnehmer),
b) Identifikation des Erzeugnisses (Produktname und LEDVANCE-Produktnummer) und
c) Name und Inhalt (Massenprozent) des SVHC im Erzeugnis.

Falls die gelieferten Erzeugnisse keine SVHC enthalten, ist keine Benachrichtigung erforderlich. Weitere Informationen sind im Internet abrufbar unter www.ledvance.de/reach.

5. RoHS und WEEE

Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen, die sich aus den Richtlinien RoHS 2011/65/EU und WEEE 2012/19/EU sowie den daraus resultierenden nationalen Ausführungsgesetzen ergeben, zu erfüllen.

6. Zeichnungen, Muster und Werkzeuge

Dem Auftragnehmer von LEDVANCE zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster oder Werkzeuge bleiben im Eigentum von LEDVANCE und sind auf Verlangen jederzeit, im Übrigen nach Durchführung der Bestellung zurückzugeben. Sie sind als Eigentum von LEDVANCE zu kennzeichnen und dürfen nur zur Erledigung des Auftrages von LEDVANCE verwendet werden. Der Auftragnehmer hat sie geheim zu halten; sie dürfen nicht vervielfältigt werden. Ihr Abhandenkommen ist LEDVANCE sofort zu melden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

7. Beistellung

(1) Alle von LEDVANCE beigestellten Materialien bleiben Eigentum von LEDVANCE mit der Maßgabe, dass LEDVANCE als Hersteller gilt und auch an den durch Verarbeitung dieser Materialien hergestellten Gegenständen das Eigentum behält bzw. unmittelbar erwirbt. Die Materialien und Gegenstände sind unter besonderer Kennzeichnung für LEDVANCE zu verwahren und insbesondere gegen Feuerschäden und Diebstahl zu versichern.

(2) Von LEDVANCE zur Verfügung gestellte Paletten und sonstige Transportmittel bleiben Eigentum von LEDVANCE und sind an LEDVANCE zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe behält sich LEDVANCE Schadenersatzansprüche vor.

8. Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer gewährt LEDVANCE eine einfache, unwiderrufliche, weltweite Lizenz an eigenen Schutzrechten oder sonstigen Rechten zum Besitz, Vertrieb und zur Benutzung der gelieferten Ware und daraus entstandenen Erzeugnissen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Ware frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter zu liefern. Werden durch die gelieferten Waren und/oder deren Benutzung Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der Auftragnehmer alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um LEDVANCE ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu verschaffen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, LEDVANCE von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen LEDVANCE wegen der in Abs. 2 genannten Verletzung von Rechten erheben und LEDVANCE alle angemessenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten. LEDVANCE wird ohne Zustimmung des Auftragnehmers keine Ansprüche anerkennen und keinen Vergleich abschließen, es sei denn, die Zustimmung wird willkürlich verweigert.

(4) Hält der Auftragnehmer die Inanspruchnahme durch den Dritten für unberechtigt, so hat er auf Verlangen von LEDVANCE eine etwaige Verteidigung gegen derartige Ansprüche auf eigene Kosten zu übernehmen. Übernimmt der Auftragnehmer im Namen von LEDVANCE die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche, so hat der Auftragnehmer die Geschäftsinteressen von LEDVANCE stets zu wahren und LEDVANCE über alle wesentlichen Schritte unterrichtet zu halten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen Vergleich, der die Rechte und Interessen von LEDVANCE beeinträchtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von LEDVANCE abzuschließen, wobei LEDVANCE die Zustimmung nicht willkürlich verweigern wird.

(5) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 und 4 treffen den Auftragnehmer nicht, soweit er nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

(6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an LEDVANCE gelieferten Waren bleiben unberührt.

III. Besondere Regelungen für Verträge über Dienst- und Werkleistungen

1. Leistungserbringung und Informationspflicht

(1) Der Auftragnehmer hat für die Erbringung von ihm geschuldeter Dienst- und Werkleistungen entsprechend fachkundiges Personal einzusetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige erforderliche Arbeitserlaubnisse vorliegen.

(2) Die Leistungen sind nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erbringen.

(3) In der Einteilung der Arbeitszeit ist der Auftragnehmer frei.

(4) Der Auftragnehmer wird LEDVANCE über den Fortgang der für LEDVANCE übernommenen Arbeiten informieren.

2. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von LEDVANCE zulässig.

3. Leistungsänderungen

LEDVANCE ist berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen, sofern des für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Führt die Änderung zu Mehrkosten, so hat der Auftragnehmer dies gemäß Ziff. I 2. Abs. 2 unverzüglich und vor Durchführung des geänderten Auftrages gegenüber LEDVANCE schriftlich mitzuteilen.

4. Mitwirkungsobliegenheiten

(1) Ist für die Leistungserbringung die Bereitstellung von Informationen und/oder Unterlagen erforderlich, wird LEDVANCE diese dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Leistungserbringung zur Verfügung stellen.

(2) Soweit Leistungen in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände von LEDVANCE zu erbringen sind, wird LEDVANCE dem Auftragnehmer den erforderlichen Zugang gewähren.

5. Abnahme von Werkleistungen

(1) Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den Auftragnehmer einer Abnahmeprüfung unterzogen. LEDVANCE wird nach Beendigung der Abnahmeprüfung die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von Mängeln ist.

(2) Sollte sich ergeben, dass Leistungen des Auftragnehmers mit Mängeln behaftet sind, wird der Auftragnehmer diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder beseitigen oder nach Wahl von LEDVANCE seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen. Beseitigt der Auftragnehmer trotz angemessener Nachfrist die Mängel nicht

oder versäumt es der Auftragnehmer die Leistungen erneut mangelfrei zu erbringen, kann LEDVANCE vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen und Schadensersatz verlangen. Einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf es zur Ausübung der vorgenannten Rechte nicht, wenn der Auftragnehmer die Leistung verweigert, LEDVANCE die Nacherfüllung unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Geltendmachung der vorgenannten Rechte rechtfertigen.

6. Rechte an Ergebnissen

(1) Die Ergebnisse der Leistungen (nachfolgend „Ergebnisse" genannt) werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum von LEDVANCE. Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für LEDVANCE verwahren. Für den Fall, dass LEDVANCE aus rechtlichen Gründen nicht originär alleiniger Eigentümer aller Rechte an den Ergebnissen gemäß des ersten Satzes wird, steht LEDVANCE das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, inhaltlich und zeitlich unbegrenzte Recht zu, die Ergebnisse ab Erstellung selbst oder durch Dritte in sämtlichen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ganz oder teilweise beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu verwerten.
(2) Soweit Ergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies LEDVANCE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. LEDVANCE ist in diesem Fall berechtigt, hierauf nach seinem freien Ermessen und auf seinen Namen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zulassen. Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer LEDVANCE bei der Anmeldung umfassend unterstützen, insbesondere ihm unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen; der Auftragnehmer wird alles unterlassen, was die Anmeldung und effiziente Verwertung der Rechte durch LEDVANCE behindern könnte. Dem Auftragnehmer ist es insbesondere untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören LEDVANCE. Bei Erfindungen und technischen Verbesserungen gelten die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.
(3) Der Auftragnehmer verzichtet, sofern nicht im Einzelfall anderes schriftlich vereinbart ist, auf die Nennung als Urheber im Rahmen der erzielten Ergebnisse.
(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, z.B. durch entsprechende Vereinbarungen mit den in die Ergebniserstellung eingebundenen Personen, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Erbringung der Leistungen entstehendes geistiges Eigentum ohne zusätzliche Kosten für LEDVANCE auf LEDVANCE übertragen wird.
(5) Der Auftragnehmer wird im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder Dritten, soweit er sich dieser bei der Erbringung von Leistungen unter Einhaltung von Ziff. III 2. bedient, vertraglich sicherstellen, dass die Rechte nach den Ziff. III 6 Abs. 1 und Abs. 2 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt LEDVANCE zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und den Dritten berührt werden. Andernfalls wird der Auftragnehmer LEDVANCE alle daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung ersetzen und LEDVANCE insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.
(6) Die vorbezeichneten Rechteeinräumungen sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

7. Haftung

Im Falle von Vertragspflichtverletzungen gleich welcher Art haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen.

8. Bauleistungen

Für Bau- und Baunebenleistungen gilt anstelle dieser Einkaufs- und Auftragsbedingungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C.